

Agrarministerkonferenz

- Umlaufbeschluss –

gemäß Ziffer 7 der GO der AMK

Nr. 01/2023

Gegenstand: Anpassung der Öko-Regelungen für den GAP-Strategieplan 2024

Berichterstatter: Bund, Schleswig-Holstein (AMK-Vorsitz)

Beschluss:

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder stellen fest, dass die tatsächliche Inanspruchnahme der Öko-Regelungen im Antragsjahr 2023 deutlich unterhalb der vorab geschätzten Inanspruchnahme liegt.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder sehen 2023 als ein Ausnahmejahr an, da unterschiedliche Faktoren zu einer geringen Inanspruchnahme der Öko-Regelungen geführt haben. Dennoch sehen sie die Notwendigkeit, bereits in 2023 Anpassungen für 2024 im GAP-Strategieplan vorzunehmen, um die Attraktivität der Öko-Regelungen zu erhöhen sowie den Zugang zu den Öko-Regelungen zu erleichtern und somit die angestrebten Mittel zu verausgaben und die Klima- und Umweltziele und somit das Umweltambitionsniveau tatsächlich zu erreichen. Neben den angestrebten Vereinfachungen für die Praxis berücksichtigen die angestrebten Prämien erhöhungen veränderte Sachverhalte und sollen dazu führen, die Öko-Regelungen verstärkt in Anspruch zu nehmen.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder begrüßen die enge Einbindung der Länder in den informellen Verhandlungsprozess mit der Europäischen Kommission durch das BMEL. Sie unterstützen das Ziel, vor Einreichung des Änderungsantrags zum GAP-Strategieplan mit der Europäischen Kommission Einvernehmen zu den wesentlichen Änderungen herzustellen, so dass weitere Anmerkungen seitens

der Europäischen Kommission im offiziellen Genehmigungsprozess vermieden und damit eine zügige Genehmigung des geänderten GAP-Strategieplans für 2024 erreicht werden kann.

4. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder beschließen deshalb folgende Eckpunkte zur Anpassung der Öko-Regelungen für den Änderungsantrag 2023 für Deutschland einschließlich der dafür erforderlichen indikativen Mittelverschiebungen bei den Öko-Regelungen und den notwendigen Anpassungen von im GAP-Strategieplan dargestellten Zielen

a) Prämienhöchstbeträge für Öko-Regelungen in 2024

Auf den Agrarmärkten werden absehbar erhebliche Volatilitäten bestehen bleiben, die sich auf die Inanspruchnahme der auf jährliche Beantragung angelegten Öko-Regelungen auswirken können. Um die Ausschöpfung der Finanzmittel für Öko-Regelungen zu gewährleisten, soll eine weitere Flexibilisierung bei Anwendung der Beträge durch eine Anhebung der Höchstbeträge auf bis zu 130 Prozent wie im Jahr 2023 auch für die Folgejahre, mindestens aber für das zweite Jahr der Lernphase (2024), geschaffen werden.

b) Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (ÖR 1)

- Öko-Regelung 1a (nichtproduktive Flächen)
 - o Unabhängig von der 6-prozentigen Höchstgrenze dürfen alle Betriebe, mit Ausnahme von Betrieben mit bis zu 10 Hektar Ackerfläche, immer bis zu einem Hektar einbringen. Auf diesen Hektar wird der geplante Einheitsbetrag der 1. Stufe angewandt, für weitere Flächen die Beträge der jeweils vorgesehenen Stufen. Für die Berechnung der zu gewährenden Zahlung wird die tatsächlich eingebrachte Flächengröße zugrunde gelegt.
 - o Der Mindestflächenanteil von 1 Prozent der Ackerfläche wird für alle an der Öko-Regelung 1a teilnehmenden Betriebe gestrichen. Die Mindestfläche von 0,1 Hektar bleibt erhalten.
- Öko-Regelung 1b und 1c (Blühstreifen/-flächen)

- Die Prämienhöhe für die Öko-Regelung Blühstreifen/-flächen wird im Hinblick auf aktualisierte Kostenstrukturen und zur Erreichung der angestrebten Outputziele von 150 auf 200 Euro pro Hektar angehoben.
- Öko-Regelung 1b (Blühstreifen/-flächen)
 - Für Blühstreifen/-flächen auf nichtproduktiven Flächen nach Öko-Regelung 1a werden die Flächenrestriktionen vereinfacht. Es gelten nur noch die Mindestgröße von 0,1 Hektar und eine Höchstgröße von 3 Hektar für Blühstreifen/-flächen.

c) Prämienbeträge für den Anbau vielfältiger Kulturen (ÖR 2)

Die Prämienhöhe für die Öko-Regelung „vielfältige Kulturen im Ackerbau“ wird auf der Grundlage aktualisierter Kostenstrukturen und zur Erreichung der angestrebten Outputziele von 45 auf 60 Euro pro Hektar angehoben. Dies ist entsprechend im GAK-Rahmenplan zu berücksichtigen.

d) Prämienbeträge für die Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)

Die Prämienhöhe für die Öko-Regelung Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftungsweise wird unter Berücksichtigung aktualisierter Kostenstrukturen und zur Erreichung der angestrebten Outputziele von 60 auf 200 Euro je Hektar Gehölzfläche angehoben.

e) Extensivierung des Dauergrünlandes eines Betriebes (ÖR 4)

Mit dem Ziel der Vereinfachung für Landwirte und Landwirtinnen sowie Verwaltungen werden folgende Vorgaben geändert:

- Die Vorgabe, dass der Viehbesatz an bis zu 40 Tagen unterschritten werden darf, wird ersatzlos gestrichen.
- Der Zeitraum, in dem der durchschnittliche Viehbesatz eingehalten sein muss, wird auf das Kalenderjahr ausgedehnt (vom Zeitraum 1. Januar bis 30. September auf den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember).
- Es wird klargestellt, dass bei Anwendung des in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung festgelegten Berechnungsschlüssels für die raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) die Kategorie „Lamm

und Ziegenlamm“ von der angegebenen RGV für die Kategorie „Schafe und Ziegen“ mitumfasst ist.

- Die Feststellung von gepflügten Dauergrünlandflächen im Umfang von höchstens 500 qm/Betrieb/Region/Jahr soll nicht zum vollständigen Ausschluss von dieser Öko-Regelung führen, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen Vorgaben der Konditionalität vor. Für die Ermittlung der zu gewährenden Zahlung wird nur die tatsächliche Flächengröße zugrunde gelegt.

f) Verzicht auf Pflanzenschutzmitteleinsatz (ÖR 6)

- Die Prämienhöhe wird in Ansehung aktualisierter Preis- und Kostenstrukturen und zur Erreichung der angestrebten Outputziele für Ackerland und Dauerkulturen auf 150 Euro für das Jahr 2024 und die Folgejahre angehoben.
- In Anpassung einer Rechtsänderung wird der bisherige Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (Öko-Landbauverordnung) gestrichen. Zugelassen bleiben im ökologischen Landbau zugelassene Pflanzenschutzmittel.

5. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder werden diesen Beschluss sowie ggf. weitere Punkte im Zuge der erforderlichen Anpassungen der GAP-Direktzahlungen-Verordnung der Beschlussfassung im Agrarausschuss des Bundesrates zugrunde legen. Sie stimmen zu, dass der GAP-Strategieplan mit den in diesem Beschluss aufgeführten und ggf. weiteren notwendigen Anpassungen, die mit den Ländern abgestimmt sind, vor Abschluss des Änderungsverfahrens der GAP-Direktzahlungen-Verordnung der Europäischen Kommission zur Genehmigung eingereicht wird.
6. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder bekräftigen ihren Beschluss von der Frühjahrs-AMK 2023 zu TOP 5 zur besseren Berücksichtigung von Grünlandbetrieben bei den Öko-Regelungen und zukünftigen Förderperioden.
7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder teilen im Hinblick auf die Ausschöpfung der finanziellen Obergrenze im Jahr 2023 die Sorge des BMEL, dass weitere Flexibilität noch

für dieses Jahr erforderlich werden könnte. Sie bedauern, dass diese nicht bei den Öko-Regelungen erfolgen kann. In Kenntnis der unionsrechtlichen Folgen der Nutzung etwaiger weiterer Flexibilität bei den übrigen Direktzahlungen tragen sie insoweit die vorsorglichen Bemühungen des BMEL gegenüber der Europäischen Kommission mit.